



AZ: 130-2

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Haigermoos vom 07. März 2019 mit der eine **Benützungs- und Gebührenordnung** für den **Turnsaal mit Mehrzwecknutzung** erlassen wird.

Die Räumlichkeiten mit Mehrzwecknutzung im Turnsaalgebäude sind im beiliegendem Plan gekennzeichnet. Diese Räumlichkeiten werden durch die Gemeinde nur an Vereine und Institutionen aus der Gemeinde Haigermoos zur Verfügung gestellt.

Gebühren:

- a) Es wird bei eintägigen Veranstaltungen eine Gebühr von € 80,-- pro Veranstaltung als Benützungs- und Reinigungsbetrag vereinbart.
- b) Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden € 50,-- je Veranstaltungstag als Benützungs- und Reinigungsbetrag vereinbart.

Die Kosten für die Nutzung des Turnsaales für sonstige Zwecke (z.B. Body-Fit, Heilgymnastik, Yoga, Fußball udgl). werden weiterhin mit € 1 Euro pro Benützung pro Person verrechnet.

Bei diesen Pauschalen sind Einschulungs-, Heizungs-, Strom- und Wasserkosten enthalten.

Für den Fall, dass die Räumlichkeiten vom Veranstalter nicht besenrein bzw. von Müll entsorgt übergeben werden, behält sich die Gemeinde das Recht vor, dem Veranstalter diesen zusätzlichen Arbeitsaufwand mit einem Stundensatz von 20,00 € in Rechnung zu stellen.

Obige Gebühren sind indexgesichert. Als Grundlage der Wertsicherung wird der Verbraucherpreisindex 2015 (Basiswert März 2019) herangezogen, wobei Indexschwankungen von +/- 5 % unberücksichtigt bleiben.

Allgemeines:

1. Jede Benützung des Turn- bzw. Mehrzwecksaales ist mindestens ein Monat vorher der Gemeinde bekannt zu geben und in der Liste an der Wand gegenüber dem dortigen Eingangsbereich einzutragen. Schlüssel werden ausschließlich beim Gemeindeamt gegen eine Übernahmebestätigung ausgegeben und sind dort spätestens drei Tage nach der Veranstaltung zurückzugeben. Der Übernehmer der Schlüssel tritt gegenüber der Gemeinde bei Veranstaltungen als verantwortliche Person auf. Die Schlüssel dürfen keinesfalls an andere Personen oder Vereine weitergegeben werden. Bei Verlust oder Beschädigung wird von der Gemeinde ein Betrag von 500,00 € pro Schlüssel eingehoben.
2. Bei der Schlüsselrückgabe wird der Veranstaltungsbereich einer Kontrolle durch einen Gemeindebediensteten unterzogen. Den Anordnungen dieses Organs ist Folge zu leisten.
3. Die Räumlichkeiten müssen besenrein übergeben werden und der Müll muss entsorgt sein.

4. Das Gelände des Gemeindezentrums ist nach Veranstaltungsende, spätestens bis zur Schlüsselübergabe, von Verunreinigungen aller Art wie z.B. Papier, Glasscherben, Flaschen, Dosen, Zigarettenreste zu säubern bzw. notfalls zu kehren.
5. Zur Beseitigung des Mülls sind bei der Gemeinde die erforderlichen Müllsäcke zu beschaffen. Die gemeindeeigenen Mülltonnen dürfen nicht in Anspruch genommen werden.
6. Jegliche Beschädigungen müssen sofort der Gemeinde gemeldet werden. Für Schäden aller Art haftet der Benutzer bzw. Veranstalter.
7. Veranstaltungen während des Schul- und Kindergartenbetriebes sind nur nach Absprache mit den jeweiligen Leitungen möglich.
8. An den Wänden und an der Einrichtung dürfen keine Befestigungen (Nägel, Schrauben, Reißnägel, udgl.) angebracht werden. Befestigungen dürfen nur mit Klebebänder ohne Kleberückstände vorgenommen werden.
9. Die vorhandene Haustechnik darf nur nach vorheriger Einweisung durch eine mit diesen Anlagen vertraute Person verwendet werden. Eine etwaige Entschädigung für die Einweisung und Betreuung ist vom Veranstalter bzw. Nutzer direkt mit dieser Person abzurechnen.
10. Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot.
11. Der Wasser- und Stromverbrauch im Veranstaltungsbereich ist sparsam zu handhaben.
12. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Zufahrten zum Veranstaltungsbereich für Einsatzfahrzeuge freigehalten werden. Der Vorplatz der Freiwilligen Feuerwehr Haigermoos darf nicht als Parkfläche benützt werden.
13. Fluchtwege, Notbeleuchtung und Feuerlöscher dürfen nicht verstellt werden. Die gekennzeichneten Notausgänge sind unbedingt freizuhalten.
14. Für die Erste Hilfe steht im Turn- bzw. Mehrzwecksaal ein Sanitätskasten zur Verfügung und es ist jegliche Benützung unverzüglich der Gemeinde zu melden.
15. Mit der Übernahme gegenständlicher Benützungs- und Gebührenordnung anerkennt der Benutzer dieser Räumlichkeiten bzw. der Veranstalter die Bestimmungen dieser Benützungsordnung.
16. Der Benutzer bzw. Veranstalter hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften einzuhalten.
17. Am Schluss der Benützung der Räumlichkeiten sind die Außentüren abzuschließen. Ebenso ist die Beleuchtung auszuschalten.
18. Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachbeschädigungen, die infolge des Zustandes der Räume oder Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände oder Geräte entstehen.
19. Es dürfen ausschließlich die vorhandenen Tische und Stühle verwendet werden.
20. Nach der Veranstaltung ist vom Benutzer die ursprüngliche Ordnung der Tische und Stühle herzustellen.

Turn- bzw. Mehrzwecksaal:

1. Vor einer sportfremden Veranstaltung sind auf dem Boden des Turn- bzw. Mehrzwecksaales die vorhandenen Bodenschutzplatten im gesamten Bereich aufzulegen. Nach der Veranstaltung sind diese im gereinigten Zustand zu übergeben.
2. Grundsätzlich dürfen nur die vorhandenen Tische und Stühle verwendet werden. Andere Tische, Bänke und Stühle dürfen nur in vorheriger Absprache mit der Gemeinde aufgestellt werden.
3. Sämtliche Geräte und Einrichtungen sind nach Ende der Mehrzweckhallenbenützung ordnungsgemäß zurückzustellen bzw. zu verstauen.
4. Bei sportlichen Aktivitäten in der Mehrzweckhalle sind abriebfreie Turnschuhe zu verwenden. Das Betreten mit Straßenschuhen ist nicht gestattet.
5. Die Turngeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benützen und schonend zu behandeln. Bewegliche Turngeräte dürfen nicht auf dem Boden geschoben oder gezogen werden, sondern sind zu tragen oder mit den hierfür vorgesehenen Geräten zu transportieren. Es ist nicht gestattet, schulfremde Turngeräte zu verwenden.
6. Fußballspielen ist in der Halle nur mit einem dafür geeigneten Ball gestattet. Dabei ist auf die Räumlichkeiten äußerst Bedacht zu nehmen.
7. Für das Ein- und Ausschalten der Lüftungsanlage ist die verantwortliche Person zuständig.
8. Die Trennwand zwischen der Bühne und des Turnsaales darf ausschließlich durch eine mit der Technik dieses Faltelements vertrauten Person geöffnet werden.
9. Familien- und private Feierlichkeiten sind nicht gestattet.
10. Die maximale Besucherzahl darf nicht mehr als 360 Personen betragen (260 Personen, falls die zwei Türen zu den Umkleidekabinen verschlossen werden).
11. Getränke und Speisen sind erlaubt. Die Speisen sind ausschließlich ohne Fritteuse, Griller udgl. sowie nach Abstimmung mit der Gemeinde gestattet.
12. Es dürfen keine Lebensmittel und Getränke zurückgelassen werden.
13. Speisereste, Biomüll und Verpackungsmaterial (Flaschen, etc.) sind fachgerecht zu entsorgen.

Der Bürgermeister:


Hans Schwankner

Angeschlagen am: 8. März 2019

Abgenommen am: 28. März 2019



